

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Veranstaltungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „der Teilnehmer“ die Wortfolge „der Teilnehmerinnen und“ eingefügt und die Wortfolge „Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielapparaten,“ wird durch die Wortfolge „Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten,“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 Z 7 wird nach dem Beistrich die Wortfolge „Billardtischen, Fußballtischen, Kegel- und Bowlingbahnen und Automaten, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen,“ angefügt.

3. § 2 lautet:

„§ 2

Veranstalterin oder Veranstalter

Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Veranstaltung abhält, oder öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin oder Veranstalter auftritt sowie jede BewilligungsinhaberIn von Glücksspielautomaten gemäß § 8b. Im Zweifel hat als Veranstalterin oder Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte, die Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung oder den Automatensalon Verfügungsberechtigt ist.“

4. In § 3 Z 6 wird der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Aufstellung sowie Betrieb von Glücksspielautomaten.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften erteilt werden.“

6. § 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1.) wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt oder“

7. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie hierfür eine verantwortliche Person bestellt haben, die den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.“

8. In § 7 Abs. 1erster Satz wird nach dem Verweis auf § 3 das Zitat „Z1 bis 6“ eingefügt.

9. In § 8 wird im Einleitungssatz nach dem Wort „Bewilligung“ die Wortfolge „für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6“ eingefügt.

10. Der III. bis X. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt“, „V. Abschnitt“, „VI. Abschnitt“, „VII. Abschnitt“, „VIII. Abschnitt“, „IX. Abschnitt“, „X. Abschnitt“ und „XI. Abschnitt“; Der III. Abschnitt (neu) lautet wie folgt:

„III. Abschnitt

Glücksspielautomaten und Automatensalons

§ 8a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes sind:

1. Spielautomaten: Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch den Einsatz einer vermögenswerten Leistung betrieben werden;
2. Geschicklichkeitsautomaten: Spielautomaten,
 - a) bei denen bei Erreichen eines bestimmten Spielerfolgs keine Gewinne ausbezahlt oder ausgefolgt werden,
 - b) die nur der Erprobung der Geschicklichkeit dienen und
 - c) bei denen der Spielerfolg nicht ausschließlich oder nicht vorwiegend vom Zufall abhängt,
 Freispiele, die beim Betrieb solcher Geschicklichkeitsautomaten erzielt werden, gelten nicht als Gewinn;
3. Glücksspiel: Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt;
4. Ausspielung: Glücksspiel, das eine Unternehmerin oder ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht, bei dem eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbracht (Einsatz) und eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn) wird, sofern es sich nicht um eine Warenausspielung gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes handelt;
5. Ausspielung mit Glücksspielautomaten: die Entscheidung über das Spielergebnis erfolgt nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst;
6. Automatensalon: ortsfeste öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 20 bewilligten Glücksspielautomaten;
7. Vertragspartnerin oder Vertragspartner: Person, in deren Betriebsräumlichkeiten eine Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten erfolgt;
8. Betriebsräumlichkeiten: Räumlichkeiten, für die eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung der Gastgewerbeberechtigung vorliegt;
9. Einzelaufstellung: Aufstellung und der Betrieb von bis zu drei Glücksspielautomaten in derselben Betriebsräumlichkeit.

§ 8b

Ausspielbewilligung

(1) Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Dabei darf einer Bewilligungswerberin nur jeweils eine der nachfolgenden Bewilligungen zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Burgenland erteilt werden:

1. eine Bewilligung für 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons gemäß § 8a Z6,
2. zwei Bewilligungen für je 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung gemäß § 8a Z 9.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
2. keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8 000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm - oder Mindestgrundkapitals sicher zu stellen sind,
4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen oder einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
5. keine Konzernstruktur aufweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin verhindert,
6. Maßnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorweist,
8. ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielerin

oder des Spielers in den Automatenalons sowie in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung vorlegt sowie

9. ein Entsenderecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinne von § 76 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2010 vorsieht.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich mit Bescheid zu erteilen, wobei eine Bewilligungswerberin, welcher eine Bewilligung erteilt wird, jeweils nur eine der insgesamt drei Ausspielbewilligungen erhalten darf. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheprevention sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung, welche mit höchstens 10 Jahren zu begrenzen ist;
2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung,
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Automatenalons oder in Einzelaufstellung betrieben werden dürfen,
4. die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten einschließlich der Frist für ihre Aufstellung,
5. die Einhaltung der Maßnahmen zum Spielerschutz, der Geldwäscheprevention und der Aufsicht und
6. eine Betriebspflicht im Sinne des Abs. 6.

(4) Bei der Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten gemäß Abs. 3 Z 4 darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1 200 Einwohnerinnen und Einwohner im gesamten Bundesland Burgenland nicht überschritten werden. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Bundeslandes Burgenland bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist.

(5) Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7, 8 und 9 am besten erfüllt. Hiefür ist von der Landesregierung eine Bewertungskommission einzurichten, wobei alle Mitglieder derselben von der Landesregierung durch kollegiale Beschlußfassung im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung zu bestellen sind. Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei zwei Mitglieder der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, ein Mitglied der Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung und ein Mitglied der Landesamtsdirektion - Stabstelle Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung angehören müssen. Als weiteres Mitglied ist ein Experte aus dem Bereich des Vergaberechts zu bestellen.

(5a) Die Bewertungskommission beschließt bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihre Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenso der Anwesenheit aller Mitglieder und der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die bewilligten Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.

(7) Die Bewilligungsinhaberin hat bei ihren Werbeaufträgen einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist in Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesministerium für Finanzen ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen und nicht dem Klagswege nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Abs. 1 Satz 1 stellt kein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB dar.

(8) Die Landesregierung hat die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen von jedem Verfahren über die Vergabe einer Ausspielbewilligung bei Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu verständigen.

§ 8c

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Liegen nach Erteilung der Bewilligung die Voraussetzungen gemäß § 8b Abs. 2 nicht mehr vor oder verletzt die Bewilligungsinhaberin Bestimmungen dieses Abschnittes oder die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, so hat die Landesregierung

1. der Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Spielerinnen oder Spieler angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall der zuständigen Geschäftsleiterin oder dem zuständigen Geschäftsleiter der Bewilligungsinhaberin die Geschäftsleitung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Bewilligung zu entziehen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Abschnitt die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können.

(2) Bei Verstoß einer Bewilligungsinhaberin gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen oder gegen die Auflagen im Bewilligungsbescheid sowie gegen die Verpflichtungen aus der elektronischen Datenübermittlung kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen im Sinne des Abs. 1 an die Landesregierung stellen.

(3) Werden Mängel bei einem Automatensalon oder einer Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung festgestellt, hat die Behörde mit Bescheid der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Verfügungsberechtigten des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - den Automatensalon oder Aufstellungsraum bis zur Behebung der Mängel zu sperren. Die Besucherinnen oder Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung oder bei Sperre den Automatensalon oder die Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung sofort zu verlassen. Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten durchzusetzen.

§ 8d

Erlöschen der Ausspielbewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. durch Zurücklegung der oder Verzicht auf die Bewilligung nach Ablauf der aufgrund des § 8b Abs. 6 gesetzten Frist oder
3. durch Beendigung der Rechtsform der Bewilligungsinhaberin oder
4. durch Zurücknahme der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) In den Fällen der Z 3 und 4 hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben.

§ 8e

Automatensalons

(1) Bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons ist unbeschadet sonstiger Bewilligungen eine Standortbewilligung der Landesregierung nach § 8f für jeden einzelnen Automatensalon erforderlich.

(2) Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten müssen zum Standort einer Spielbank im Sinn des Glücksspielgesetzes mindestens 15 Kilometer Luftlinie entfernt sein; zudem dürfen im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten keine weiteren Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden. Die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung.

(3) Die Entfernung des Standortes eines Automatensalons von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(4) Automatensalons dürfen nur in gekennzeichneten Gebäuden oder in einem als Automatensalon gekennzeichneten vom übrigen Gebäude räumlich getrennten Bereich des Gebäudes in der Anzahl von mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten betrieben werden.

§ 8f

Bewilligung des Standorts für Automatensalons

(1) Eine Standortbewilligung für einen Automatensalon kann nur einer Inhaberin einer Ausspielbewilligung erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der zuständigen Geschäftsleiterin oder des zuständigen Geschäftsleiters,
2. die Anschrift des Standorts sowie der Nachweis, dass keine Bestimmungen gemäß § 8e verletzt werden,
3. die Betriebszeiten,
4. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheprevention sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 10 Jahren zu begrenzen,
2. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten,
3. die Betriebszeiten und
4. die Verpflichtung, diese Automaten in der Höchstzahl aufzustellen und zu betreiben.

(4) Vor Erteilung einer Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

(5) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer,
2. die Auflassung des Standortes oder
3. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin.

(6) Jede Auflassung eines bewilligten Standortes ist von der Bewilligungsinhaberin der Landesregierung vor Auflassung zu melden. Die Landesregierung hat die örtlich zuständige Straf- und Überwachungsbehörde sowie die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen über die Erteilung und zeitgerecht vor dem Erlöschen einer Standortbewilligung zu verständigen.

(7) Die zuständige Geschäftsleiterin oder der zuständige Geschäftsleiter hat während der Betriebszeiten des Automatensalons persönlich anwesend zu sein oder für den Fall der Abwesenheit eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(8) Als verantwortliche Person gemäß Abs. 7 darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 Z 4 erfüllt und
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(9) Die Bestellung einer verantwortlichen Person ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Landesregierung fest, dass die Voraussetzung für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung durch Bescheid zu untersagen.

§ 8g

Einzelauflistung

(1) Die Einzelauflistung ist nur in Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat. Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten hat hierbei in einem gesonderten, entsprechend gekennzeichneten Raum zu erfolgen, zu dem Minderjährige keinen Zutritt haben dürfen.

(2) Die Entfernung der Betriebsräumlichkeiten von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

§ 8h

Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten in Automatensalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Die Adresse des Automatensalons, bei Einzelaufstellung die Adresse der Betriebsräumlichkeiten sowie der Name der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, sind dem Antrag auf Bewilligung beizulegen.

(2) Die Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten einschließlich seiner Spielprogramme und der Spielinhalte ist zu erteilen, wenn

1. ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditierten Organisation zur Zertifizierung von Glücksspielprodukten vorgelegt und gemäß § 2 Abs. 3 GSpG nachgewiesen wird, dass der Glücksspielautomat, die elektronische Anbindung sowie jedes einzelne Spielprogramm und jeder Spielinhalt den im § 8l geregelten Voraussetzungen entspricht,
2. der Glücksspielautomat mit einer Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer ausgestattet und der Glücksspielautomat gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eindeutig zu identifizieren ist,
3. die für die Bewilligungswerberin festgelegte höchst zulässige Anzahl von Glücksspielautomaten nicht überschritten wird,
4. die im Bewilligungsbescheid für den Automatensalon, in dem der Glücksspielapparat betrieben und aufgestellt wird, höchst zulässige Anzahl nicht überschritten wird,
5. bei Einzelaufstellung die höchstzulässige Anzahl von drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners nicht überschritten wird,
6. sich die Bewilligungswerberin verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3 GSpG zu erfüllen und
7. die Entfernung des Standortes des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten bei Einzelaufstellung von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) beträgt. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(3) Zur Sicherstellung der für die Bewilligung von Glücksspielautomaten erforderlichen Voraussetzungen kann diese auch mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bewilligungsdauer darf 10 Jahre nicht übersteigen.

(4) Eine Abschrift jedes Bewilligungsbescheids ist von der Landesregierung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie gemäß § 5 Abs. 7 Z 5 GSpG der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(5) Der Zeitpunkt der Aufstellung und der erstmaligen Inbetriebnahme jedes bewilligten Glücksspielautomaten ist von der Bewilligungsinhaberin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, dieser sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zeitgerecht vor der Inbetriebnahme zu melden.

§ 8i

Änderung und Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Jede Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme ist der Landesregierung unter Erfüllung der Kriterien des § 8h Abs. 2 Z 1 vor Inbetriebnahme anzuzeigen und bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung; diese Anzeige ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm gegen ein anderes in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm ausgewechselt wird.

(2) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. die Entfernung des Glücksspielautomaten oder
3. das Erlöschen der Standortbewilligung bei Automatensalons oder
4. die Schließung der Betriebsräumlichkeit bei Einzelaufstellung oder
5. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin oder
6. durch die Entziehung der Ausspielbewilligung gemäß § 8c Abs. 1 Z 3.

(3) Die Bewilligungsinhaberin hat jede Entfernung eines bewilligten Glücksspielautomaten von seinem Standort der Landesregierung vor der Entfernung bekanntzugeben.

(4) Die Landesregierung hat jede Änderung oder jedes Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich nach der Bekanntgabe bekanntzugeben.

§ 8j

Besuch eines Automatensalons

(1) Der Besuch eines Automatensalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben, der den Anforderungen § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes entspricht. Die Geschäftsleitung eines Automatensalons hat die Identität der Besucherin oder des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein entsprechendes Zutrittssystem ist einzurichten, welches auch eine Kontrolle der Spielzeiten ermöglicht.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in einem Automatensalon verboten. Auf dieses Verbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(3) Die Geschäftsleitung eines Automatensalons kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch des Automatensalons ausschließen. Die Geschäftsleitung hat ihre Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung im Umgang mit Spielsucht wiederkehrend alle drei Jahre zu schulen.

(4) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Geschäftsleitung wie folgt vorzugehen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt.
 - a) Wird durch diese Auskünfte die begründete Annahme, dass die fortgesetzte und veränderte Teilnahme am Spiel das konkrete Existenzminimum dieser Spielerin oder dieses Spielers gefährdet, bestätigt, hat die Bewilligungsinhaberin durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Nimmt die Spielerin oder der Spieler trotz dieses Beratungsgesprächs unverändert häufig und intensiv am Spiel teil oder verweigert sie oder er dieses Beratungsgespräch, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den Besuch dieses sowie sämtlicher von der Bewilligungsinhaberin betriebenen Automatensalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.
2. Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung
 - a) durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Im Anschluss daran ist die Spielerin oder der Spieler zu befragen, ob ihre oder seine Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch ihre oder seine Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährdet ist.
 - c) Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung der Spielerin oder des Spielers über eine allfällige Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert die Spielerin oder der Spieler das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums vorliegt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den

Besuch des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

(5) Eine über die Einholung der unabhängigen Bonitätsauskünfte, das Beratungsgespräch oder die Befragung der Spielerin oder des Spielers hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht.

(6) Verletzt die Geschäftsleitung ihre vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt die Spielerin oder der Spieler durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen der Spielerin oder des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum.

(7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei ihrer oder seiner Befragung nicht offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wenn ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist.

(8) Den Besucherinnen oder den Besuchern eines Automatensalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(9) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 8 mit sich führt, so hat die Geschäftsleitung diese vom Besuch des Automatensalons auszuschließen.

§ 8k

Maßnahmen bei Einzelaufstellung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicher zu stellen, dass an den Glücksspielautomaten in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung nur volljährige Personen spielen, die ihre Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben. Dieses System muss auch eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglichen. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Auf dieses Zutrittsverbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner haben für jede Spielerin und jeden Spieler eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielerin oder des Spielers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist sicherzustellen, dass pro Spielerin oder Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spielerin oder einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler auf diese Spielerkarte übertragen werden.

(3) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin dies zu melden. Die Bestimmungen des § 8j Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Spielerin oder dem Spieler ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 4 mit sich führt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner diese Person vom Spiel an den aufgestellten Glücksspielautomaten auszuschließen.

§ 8l

Spielverlauf und Spielprogramme

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für einen Spielerschutz orientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in Automatensalons, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;

2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest eine Sekunde dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden;
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer einer Spielerin oder eines Spielers der Glücksspielautomat nach zeitgerechter Ankündigung auf dem Display für mindestens fünf Minuten abschaltet, sodass keine neuen Spiele mehr gestartet werden können (Abkühlungsphase - während dieser Zeit dürfen weder Einsätze angenommen noch Gewinne erzielt werden, die Auszahlung eines Spielguthabens ist davon jedoch nicht betroffen) und
8. der Aufenthalt im Automaten salon nur höchstens für drei Stunden innerhalb von 24 Stunden erlaubt ist. (höchstzulässige Tagesspieldauer)

(2) Ein am Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Einzelaufstellung von bis zu drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz - oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für 1,5 Stunden je Spielerin oder Spieler innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(3) Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ist am Glücksspielautomaten anzuzeigen, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen in Automaten salons in einer Bandbreite von 85 bis 95 %, bei Einzelaufstellung in einer Bandbreite von 82 % bis 92 % liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung geändert werden darf. Werden der Spielerin oder dem Spieler in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen, bei Aufstellung in Automaten salons über 95 %, bei Einzelaufstellung über 92 % liegen.

(4) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass jeder Spieler jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht nehmen kann.

§ 8m

Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin, die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben jeder Tätigkeit und jeder Transaktion besondere Aufmerksamkeit zu widmen und schriftlich festzuhalten, deren Art ihres Erachtens besonders nahe liegt, dass sie mit

Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte. Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme,

1. dass eine Transaktion einer Besucherin oder eines Besuchers in einem Automatensalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Geldwäscherei dient, oder
2. dass die Besucherin oder der Besucher des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Strafgesetzbuch angehört oder eine Transaktion der Besucherin oder des Besuchers im Automatensalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d Strafgesetzbuch dient, so hat die Bewilligungsinhaberin oder seine Vertragspartnerin oder sein Vertragspartner unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamtgesetz) in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen dürfen laufende Transaktionen bis zur Entscheidung der Behörde nicht abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 3, 4 und 7 Bankwesengesetz sind auf die Bewilligungsinhaberin nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden.

(2) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Besucherin oder der Besucher eines Automatensalons oder einer Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner die Besucherin oder den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers mit dem gemäß § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz erforderlichen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch des Automatensalons bzw. das Spiel an den Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten zu untersagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergibt sich bei der für die Überprüfung zuständigen Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bewilligungsinhaberin hat zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, § 41 Abs. 4 Bankwesengesetz nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden. Die Geldwäschemeldestelle hat der Bewilligungsinhaberin Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

§ 8n

Pflichten der Bewilligungsinhaberin

(1) Sämtliche Glücksspielautomaten sind von der Bewilligungsinhaberin verpflichtend gemäß § 2 Abs. 3 GSpG an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die Abrechnung ist von der Bewilligungsinhaberin über einen Zentralcomputer vernetzt durchzuführen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass

1. keine anderen Glücksspiele in Automatensalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung als solche der Bewilligungsinhaberin angeboten werden,
2. Glücksspielautomaten keine anderen Funktionseigenschaften haben als jene, die in einem am Aufstellungsort aufliegenden technischen Handbuch angegeben und beschrieben sind.

(3) Gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse hat die Bewilligungsinhaberin eine entsprechende Sicherung zu installieren.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage hat sie diese an den Standorten den Spielerinnen und Spielern kostenfrei auszuhändigen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen über Spenden an einzelne Spendenempfänger von mehr als 10 000 Euro im Kalenderjahr bis zum 15. März des Folgejahres jährlich zu berichten.

§ 8o

Spielgeheimnis

(1) Die Bewilligungsinhaberin, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Beschäftigte sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben über die Spielerinnen und Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivilgerichten und in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung;
2. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflugschaftsgerichten;
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
4. wenn die Spielerin oder der Spieler der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt;
5. in den Fällen des § 8m;
6. in Fällen des § 8s;
7. in Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren nach diesem Landesgesetz.

§ 8p

Besuchs- und Spielordnung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden von ihr betriebenen Automatensalon eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln und Spielbedingungen für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchstesätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in den Automatensalon;
3. die Spielzeiten und
4. falls ein gesonderter Eintrittspreis verlangt wird, den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat für Glücksspielautomaten, die in Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners aufgestellt sind, eine Spielordnung zu erlassen, für die die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 sinngemäß gelten.

(3) Die Besuchs- und Spielordnung ist vor Anschlag im Automatensalon sowie der Betriebsräumlichkeit der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Landesregierung bekanntzugeben und darf die Vorschriften dieses Landesgesetzes nicht verletzen.

§ 8q

Behörden

(1) Behörden im Sinne des III. Abschnittes sind

1. die Landesregierung für die Verfahren nach §§ 8b, 8c, 8f, 8h, 8i
2. die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Bundespolizeidirektion, für alle sonstigen Verfahren.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kommt in allen Verfahren nach diesem Abschnitt Parteistellung zu. Alle Behörden haben mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten verpflichtend zusammenzuarbeiten.

§ 8r

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unbeschadet der Bestimmungen des § 22 an der Vollziehung der §§ 8c Abs. 3, 8s und 25 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Abschnitt zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Abschnittes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 8s

Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde, die von ihr beigezogenen Sachverständigen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen des III. Abschnittes zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automaten, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Abschnitt unterliegt, zu betreten.

(2) Den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechtes einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.“

11. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Veranstaltungen“ ein Beistrich und die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes,“ eingefügt.

12. In § 15 Abs. 1 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2 und 3.

13. In § 15 Z 3 und 4 wird das Wort „Spielapparaten“ durch das Wort „Geschicklichkeitsautomaten“ ersetzt.

14. In § 15 Z 3 wird die Wortfolge „Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, mittleren und höheren Schulen, vergleichbaren Privatschulen oder Jugendzentren“ durch die Wortfolge „Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen sowie Jugendzentren“ ersetzt.

15. In § 15 Z 5 wird das Wort „Spielapparaten“ durch das Wort „Spielautomaten“ ersetzt und es entfallen die Wortfolge „oder von Geldspielapparaten“ und der letzte Satz.

16. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „Spielapparate“ und „Apparates“ jeweils durch das Wort „Spielautomaten“ ersetzt.

17. In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Spielapparaten“ durch das Wort „Spielautomaten“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „Spielapparaten“ und „Spielapparate“ jeweils durch das Wort „Spielautomaten“ und das Zitat „§ 15 Abs. 1 Z 3 bis 5“ durch die Wortfolge „§ 15 Z 3 bis 5 oder die Bestimmungen des III. Abschnittes“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Gefahr“ die Wortfolge „der Betreiberin oder“ eingefügt.

19. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „Apparaten“, „Apparate“, „Spielapparaten“ und „Spielapparate“ jeweils durch das Wort „Spielautomaten“ ersetzt und es wird vor den Wortfolgen „der Eigentümer“ und „den Eigentümer“ die Wortfolge „die Eigentümerin oder“ sowie vor dem Wort „sein“ die Wortfolge „ihr oder“ eingefügt.

20. In § 21 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Eigentümer“ die Wortfolge „die Eigentümerin oder“ und vor dem Wort „er“ die Wortfolge „sie oder“ eingefügt und das Wort „Spielapparate“ durch das Wort „Spielautomaten“ ersetzt.

21. In § 22 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 17“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersetzt.

22. In § 23 Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort „ist“ jeweils die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes“ eingefügt.

23. § 25 lautet:

„§ 25

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. gemäß § 3 Z 1 bis 6 bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
 2. anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung (§ 10 Abs. 1) oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 10 Abs. 10) durchführt, oder gegen die gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
 3. es unterläßt für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs. 7),
 4. eine gemäß § 11 Z 1 und Z 5 untersagte Veranstaltung abhält,
 5. Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt oder gegen gemäß § 13 vorgeschriebene Auflagen verstößt,
 6. als Veranstalterin oder Veranstalter oder verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist oder nicht dafür Sorge trägt, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist,
 7. den Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung nicht während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsorgane bereithält,
 8. den Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser, zur Einsichtnahme vorlegt,
 9. am Ort der Aufstellung von Glücksspielautomaten den Bewilligungsbescheid oder dessen Kopie den überprüfenden Organen auf Verlangen nicht vorweist oder gegen die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8s verstößt,
 10. nach § 15 Z 1 und 2 und § 16 verbotene Veranstaltungen durchführt,
 11. Geschicklichkeitsautomaten innerhalb des im § 15 Z 3 festgelegten Bereichs von 150m aufstellt sowie betreibt oder wer mehr als drei Geschicklichkeitsautomaten je Veranstaltungsstätte aufstellt sowie betreibt (§ 15 Z 4),
 12. einen verbotenen Spielautomaten (§ 15 Z 5) aufstellt sowie betreibt oder als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort die Aufstellung sowie den Betrieb verbotener Spielautomaten duldet oder einer Person einen verbotenen Spielautomaten zur Aufstellung sowie zum Betrieb im Land Burgenland überlässt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist,
 13. im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten Gewinne ausbezahlt,
 14. Geschicklichkeitsautomaten ohne Anmeldung aufstellt sowie betreibt,
 15. Automatenalons ohne Bewilligung betreibt,
 16. Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufstellt, betreibt oder zugänglich macht,
 17. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin zulässt, dass Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufgestellt, betrieben oder zugänglich gemacht werden,
 18. gegen Bewilligungsauflagen des III. Abschnittes nach diesem Landesgesetz verstößt,
 19. in einem Automatenalon oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung technische Hilfsmittel bereithält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen,
 20. als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person eines Automatenalons die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 21. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 22. minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatenalon oder zu Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht,
 23. den behördlichen Organen die Überprüfungen in Sinne des § 20 nicht ermöglicht,

24. die Pflichten der Geldwäscheprevention verletzt,
25. den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten, Automatensalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung verweigert,
26. als Veranstalterin oder Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6),
27. entgegen der behördlichen Anordnung gemäß § 19 keinen ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst für die Dauer der Veranstaltung einrichtet,
28. die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht befolgt,
29. Gegenstände der in § 10 Abs. 7 Z 3 erwähnten Art in Veranstaltungsstätten einbringt (§ 10 Abs. 9),
30. als Veranstalterin oder Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben, gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen der Z 2 bis 9 und Z 25 bis 30 mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro,
2. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro,
3. in den Fällen der Z 11 und 12 mit Geldstrafe bis zu 14 500 Euro,
4. in den Fällen der Z 13 bis 24 mit Geldstrafe bis zu 22 000 Euro oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,

zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Gegenstände, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen erklärt werden. Beim gesetzwidrigen Betrieb von Spielautomaten unterliegt auch der darin befindliche Inhalt dem Verfall.

(5) Glücksspielautomaten und alle an solche Automaten angeschlossenen Geräte, Spielprogramme oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 samt ihrem Inhalt als verfallen erklärt werden.“

24. In § 25a Abs. 1 und 2 wird das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 17“ jeweils durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersetzt.

25. Dem § 26 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die im Gesetz in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xx/xxxx vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH bestehen erst, wenn seitens der Bundesrechenzentrum GmbH eine Anbindung tatsächlich möglich ist.

(6) Das Gesetz LGBI. Nr. xx/xxxx wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2011/303/A).“

Vorblatt

Ausgangslage:

Derzeit ist im Burgenland das „Kleine Glücksspiel“ ausdrücklich verboten. Durch Abgrenzungsprobleme zwischen Kleinem und Großem Glücksspiel, sowie auf Grund der Tatsache, dass das Kleine Glücksspiel in den angrenzenden Bundesländern Wien, Niederösterreich und Steiermark im Gegensatz zum Burgenland erlaubt ist, haben sich bei Kontrollen die erforderlichen Verwaltungsverfahren als außerordentlich aufwendig und schwierig herausgestellt und kam es zu Zuständigkeitskonflikten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Strafgerichten.

Mit der Änderung des Glücksspielgesetzes; BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2010, haben sich die Rahmenbedingungen für das Kleine Glücksspiel grundlegend geändert. Vor allem durch eine in § 5 Abs. 7 leg.cit. vorgesehene verpflichtende elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ergeben sich neue und einfachere Kontrollmöglichkeiten.

Ziel und Inhalt:

- Bewilligung zum Betrieb von Glückspielautomaten im Burgenland für maximal 3 juristische Personen,
- Standortbewilligung für jeden Automatensalon mit mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten,
- Beschränkung der Anzahl der Glücksspielautomaten auf 236,
- Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten in Gastgewerbebetrieben,
- Bewilligungspflicht für die Aufstellung jedes einzelnen Glücksspielautomaten,
- umfangreiche Spielerschutzbestimmungen,
- Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung,
- Kontrollmaßnahmen und Aufsicht,
- Anpassungen an das Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Verbotes des kleinen Glücksspieles.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bewilligungsverfahren und die erforderlichen Kontrollmaßnahmen sind zwar zusätzliche Leistungsprozesse und Kosten für die Verwaltung zu erwarten, diesen Kosten stehen jedoch große Steuereinnahmen gegenüber.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht liegt nicht vor.

Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie AB:1. L 204 vom 21. Juli 1998) erfolgt eine technische Notifikation. Die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG wird eingehalten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auslöser für die vorliegende Novelle zum Veranstaltungsgesetz war die Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010.

Als Glücksspiel ist im Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz - GSpG) ein Spiel definiert, „bei dem die Entscheidung über das Spielgewinn ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt“. Gemäß § 3 GSpG ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol des Bundes).

Eine Ausnahme von diesem Monopol besteht für die im § 4 Abs. 2 GSpG angeführten und im § 5 näher erläuterten Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten, für welche eine landesgesetzliche Regelungskompetenz besteht. Den Landesgesetzgebern ist es dementsprechend möglich, im Rahmen des § 5 GSpG die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten zu erlauben oder zu verbieten. Automaten-salons sollen unter strengen Spielerschutzbestimmungen und Aufsichtsregeln von den Ländern geregelt werden. Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen übernommen werden.

Derzeit ist im Burgenland das „kleine Glücksspiel“ ausdrücklich verboten. Folglich musste bisher auch die Möglichkeit der Einhebung einer Landesabgabe hinsichtlich solcher Geldspielapparate außer Betracht bleiben.

Bislang sind Auspielungen mit Glücksspielautomaten im Rahmen der derzeit noch geltenden Regelungen des kleinen Glücksspiels in Wien, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich ordnungspolitisch zulässig („Erlaubnisländer“) und in Ausfluss dessen auch fiskalisch von Bedeutung. Die Abgabe beträgt je Apparat und Kalendermonat in Wien 1.400 Euro, in Kärnten 636 Euro, in der Steiermark maximal 167,50 Euro (plus 300 Euro an Lustbarkeitsabgabe für Gemeinden, maximal daher 467,50 Euro) und in Niederösterreich 1 000 Euro (die ersten beiden Betriebsjahre geringer).

Zu berücksichtigen ist der Umstand, dass offenbar auch im Burgenland Glücksspielautomaten in einem unkontrollierten Rahmen und unter Verletzung des Glücksspielmonopols des Bundes sowie auch des landesgesetzlich bestehenden Verbotes des kleinen Glücksspiels betrieben werden.

Gerade der unkontrollierte Betrieb von Glücksspielautomaten birgt die Gefahr in sich, dass weder der Spieler- noch der Jugendschutz entsprechend wahrgenommen werden.

Von diesem Hintergrund sollen im Burgenland - insbesondere aus Sicht des Spieler- und Jugendschutzes gerechtfertigte - strenge Rahmenbedingungen für die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten normiert sowie die Möglichkeit der Besteuerung mit einer Landesabgabe wahrgenommen werden.

Da das Verbot von Glücksspielautomaten für das kleine Glücksspiel bisher in § 15 Abs. 1 Z 5 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes geregelt war, soll das Bgld. Veranstaltungsgesetz nunmehr entsprechend novelliert werden.

Als wesentliche Punkte dieses Entwurfs sind anzuführen:

- Bewilligung zum Betrieb von Glücksspielautomaten im Burgenland für maximal drei juristische Personen,
- Standortbewilligung für jeden Automaten Salon mit mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten,
- Beschränkung der Anzahl der Glücksspielautomaten auf 236,
- Einzelaufstellung mit höchstens drei Glücksspielautomaten in Gastgewerbebetrieben,
- Bewilligung der Aufstellung jedes einzelnen Glücksspielautomaten,
- umfangreiche Spielerschutzbestimmungen,
- Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung,
- Kontrollmaßnahmen und Aufsicht,
- Abgabenregelung.

Aus gegebenem Anlaß wurde die vorhandene Rechtslage aber auch gleich nach weiterem Anpassungsbedarf durchforstet und wurden weitere Anpassungen zB hinsichtlich der Anpassungen an das Unternehmensgesetzbuch (UGB) und andere vorgenommen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und Abs. 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten erwachsen. Es werden jedoch vor allem im Bereich der Neuregelung von Glücksspielautomaten zusätzliche Leistungsprozesse in der Verwaltung geschaffen, die zwar zu Mehrkosten auf Landesebene führen, denen aber Steuereinnahmen gegenüberstehen.

§ 13a des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) in der Fassung der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 ermächtigt nämlich den Landesgesetzgeber, Zuschläge zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe zu erheben. Die Bundesautomatenabgabe ist hierbei der Teil der Glücksspielabgabe, der für Ausspielungen auf Basis einer landesrechtlichen Automatenbewilligung zu entrichten ist. Ob es solche landesrechtliche Bewilligungen gibt oder nicht, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich bei der Regelung eines Zuschlags zu einer Stammabgabe des Bundes auf die Höhe des Zuschlags in Form eines Prozentsatzes der Stammabgabe. Für die Höhe des Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird vom FAG 2008 folgender Rahmen vorgegeben: Der Zuschlag beträgt höchstens 150 % der Stammabgabe und ist vom Landesgesetzgeber sowohl hinsichtlich der Höhe (als auch allfälliger Anteile der Gemeinden) für alle Steuertatbestände eines Landes einheitlich festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Konzessionäre des Bundes und Bewilligungsinhaber der Länder unterschiedlich behandelt werden.

Der Zuschlag wird zusammen mit der Stammabgabe von den Organen der Bundesfinanzverwaltung verwaltet. Diese haben gemäß § 11 Abs. 2 F-VG 1948 das gesamte Bemessungs- und Einhebungsverfahren einschließlich Vorschreibung und Abschreibung nach den für die Stammabgabe geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Im Burgenland wurde mit Gesetz vom 28. Oktober 2010, LGBl. Nr. 78/2010, die Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe in Höhe von 150% der Stammabgabe des Bundes sowie eine Aufteilung des Ertrages zwischen Land und Gemeinde je zur Hälfte beschlossen. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz wurde ausgeführt, dass nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen die zusätzlichen Einnahmen aus dieser Abgabe für das Burgenland 1,3 Mio Euro betragen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Aufstellens bzw. Betriebs illegaler Automaten insbesondere durch eine SOKO Glücksspiel wird eine verbesserte Ertragssituation bei den erlaubten und ordnungsgemäß besteuerten Glücksspielautomaten bewirken.

Nach Erteilung der Bewilligungen, die auf 10 Jahre maximal befristet sein können, werden bis zum Ablauf dieser Frist abgesehen vom notwendigen Überwachungsaufwand wenige Leistungsprozesse zu erwarten sein. Diesen Kosten stehen jedoch große Steuereinnahmen gegenüber.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bewilligungs-, Anzeige- und Meldepflichten führen zu Belastungen für die Bewilligungsinhaberinnen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Entsprechend der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie ABl. L 204 vom 21. Juli 1998) erfolgt eine technische Notifikation. Die Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG wird eingehalten.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist in § 8r des Entwurfes vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Burgenländischen Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Informationsrichtlinie 98/34/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

In § 1 Abs. 1 wurde einerseits die Teilnehmer betreffend eine geschlechterneutrale Formulierung eingeführt und andererseits der Begriff „Spielapparat“ durch den zutreffenderen Begriff „Spielautomat“ ersetzt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 4):

In § 1 Abs. 4 Z 7 wurden Billardtische, Fußballtische, Kegel- und Bowlingbahnen und Automaten, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienen, aus dem Geltungsbereich des Bgld. Veranstaltungsgesetzes herausgenommen. Ein Automat wird jedoch nur dann als „ausschließlich der Unterhaltung von nicht schulpflichtigen Kindern dienend“ angesehen, wenn Bedienung und Spielprogramm keine Lesekenntnisse erfordern, da davon auszugehen ist, dass ein noch nicht schulpflichtiges Kind in der Regel auch noch nicht lesen kann.

Zu Z 3 (§ 2):

In § 2 wurden die durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) notwendig gewordenen Anpassungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes (zB Abschaffung der OEG und der KEG) vorgenommen und die Bestimmung geschlechterneutral formuliert.

Zu Z 4 (§ 3):

Um auch die Aufstellung von Glücksspielautomaten als bewilligungspflichtige Veranstaltung festzulegen war in § 3 die Einfügung einer neuen Z 7 erforderlich.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

In § 5 Abs. 1 wurden die durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) notwendig gewordenen Anpassungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes durch Streichung der zwischenzeitlich abgeschafften Erwerbsgesellschaften vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Hier wurde Z 2 dahingehend abgeändert, dass nunmehr bei Vorliegen eines Gewerbeausschlussgrundes nach § 13 GewO 1994 auch die im § 5 Veranstaltungsgesetz geforderte Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. (Auf Grund von Novellierungen der Gewerbeordnung waren die ursprünglich von der Gewerbeordnung übernommenen Ausschlussgründe mit der derzeit geltenden Fassung der Gewerbeordnung nicht mehr deckungsgleich).

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 3):

In § 5 Abs. 3 wurden ebenfalls durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) notwendig gewordene Anpassungen im Bereich des Gesellschaftsrechtes durch Streichung der zwischenzeitlich abgeschafften Erwerbsgesellschaften vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 7):

Da für den Glücksspielbereich im III. Abschnitt eigene Regelungen geschaffen wurden, war der Geltungsbereich dieser Gesetzesstelle auf Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6 einzuschränken.

Zu Z 9 (§ 8):

Da für den Glücksspielbereich im III. Abschnitt eigene Regelungen geschaffen wurden, war der Geltungsbereich dieser Gesetzesstelle auf Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6 einzuschränken.

Zu Z 10 (§§ 8a bis 8s):

Zu § 8a:

Die Begriffsbestimmungen werden im Wesentlichen aus dem Glücksspielgesetz übernommen. In Anbetracht der Siedlungsstruktur des Burgenlandes und im Interesse des Spielerschutzes wurde die im Glücksspielgesetz zulässige Maximalgröße von Automatensalons von 10 bis 50 Automaten für das Burgenland sowohl in § 8a Z 6 als auch in § 8e Abs. 4 auf 10 bis 20 Automaten abgesenkt.

Zu § 8b:

Glücksspielautomatenhallen sind derzeit in einigen Bundesländern bereits auf Basis landesrechtlicher Bewilligungen etabliert. Unklare Kompetenzregelungen und unterschiedliche Aufsichtsstandards erschwerten bisher einen gleichmäßigen Vollzug in Österreich. Nunmehr hat der Bund in der Glücks-

spielgesetz - Novelle 2010 vorgegeben, dass maximal drei Bewilligungen pro Bundesland erteilt werden dürfen.

Bei der Anzahl der Glücksspielautomaten darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomat pro 1 200 Einwohnerinnen und Einwohner insgesamt im Bundesland Burgenland nicht überschritten werden. Die Einwohnerzahl des Bundesland Burgenland bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist. Von der Statistik Austria wurde mit Stichtag 31.10.2009 für das Finanzjahr 2011 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 eine Bevölkerungszahl von 283.806 verlautbart. Daher ist zum derzeitigen Zeitpunkt von 236 Glücksspielautomaten auszugehen ($283.806 : 1200 = 236,505$).

Um eine ausgewogene Verteilung zwischen Automatensalons und Einzelaufstellung zu erreichen wurde festgelegt, dass eine Bewilligung für Automatensalons mit insgesamt 120 Glücksspielautomaten und zwei Bewilligungen für Einzelaufstellung mit je 58 Glücksspielautomaten pro Bewilligung zu erteilen sind.

Da mit der Durchführung von entgeltlichem Glücksspielangebot auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einhergeht, müssen die Bewilligungswerberinnen ordnungspolitisch zuverlässig sein.

Abs. 2 setzt daher relativ hohe ordnungspolitische Anforderungen an die Bewilligungswerberinnen fest.

Das Eigenkapitalerfordernis der Bewilligungsinhaberin trägt dabei dem Gedanken der Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Spielgewinnen in einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung Rechnung. Es wurde auf einen Automaten heruntergebrochen, wobei das Mindesterfordernis von 8 000 Euro pro Automat ein vermutlich in ein bis zwei Monaten erzielbares Einspielergebnis eines Automaten darstellt. Bei einer Bewilligungsinhaberin mit zB 120 Automaten ergäbe sich damit ein Eigenkapitalerfordernis von 960 000 Euro, wovon zumindest 192 000 Euro als Sicherstellung geleistet werden müsste. Die Höhe und Art der Sicherstellung ist im Bewilligungsbescheid festzusetzen.

Die Bewilligungen sind nach Durchführung einer transparenten europarechtskonformen Interessenten-suche zu vergeben.

Im Urteil des EuGH vom 9. September 2010 (G-64/08) in der Rechtssache Engelmann kommt klar zum Ausdruck, dass ein Anknüpfen an einen Sitz im Inland bzw. an den Wohnsitz der Führungskräfte dem Unionsrecht widerspricht. Diesbezügliche Vorgaben des Glücksspielgesetzes werden daher als unionswidrig und für den Landesgesetzgeber als nicht existent betrachtet.

Die Glücksspielaufsicht reicht von der Überwachung der Gesellschaftsbeschlüsse im Aufsichtsrat durch behördliche Staatskommissärinnen und Staatskommissäre über einzelne Bewilligungspflichten im laufenden Betrieb bis zur Überprüfung vor Ort. Die vorgesehene Bewilligungsdauer wurde aber kürzer als die Laufzeit für Spielbanken im Glücksspielgesetz festgesetzt. Sie soll einerseits einen ausreichenden Amortisationszeitraum für die zu tätigen Investitionen gewährleisten und andererseits auch dem Gedanken Rechnung tragen, dass in einem absehbaren wiederkehrenden Zeitraum eine Neuvergabe und damit eine Öffnung des Zugangs für andere Anbieterinnen und Anbieter möglich ist.

Mit der technischen Anbindung der Automaten und der technischen Möglichkeit der Weiterleitung der übermittelten Datensätze an die Bundesrechenzentrum GmbH wird ein Monitoring erreicht das gleichzeitig auch eine Abgabekontrolle ermöglicht. Diesbezüglich werden die Vorgaben der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen einzuhalten sein.

Dem verstärkten Spielerschutz soll insofern Rechnung getragen werden, als die Bewilligungswerberin für ihre Automatensalons eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter zu bestellen hat, die entsprechend fachlich vorgebildet sein müssen und die für die Einhaltung der Maßnahmen dieses Landesgesetzes verantwortlich sind. Weiters sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht entsprechend zu schulen, wofür ein Konzept vorzulegen ist, ebenso wie ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen.

Jede Bewilligungswerberin darf nur eine Bewilligung zum Ausspielen mit Glücksspielautomaten erhalten. Bei mehreren Bewilligungswerberinnen ist derjenigen Bewilligungswerberin die Bewilligung zu erteilen, die unter Beachtung der Vorschriften dieses Landesgesetzes erwarten läßt, dass sie bei den Maßnahmen für den Spielerschutz und die Geldwäschevorbeugung das höchste Niveau erreicht und auch den für das Land höchsten Abgabenertrag erbringen wird. Optimal ist sowohl bei Automatensalons als auch in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung natürlich eine Spielerkarte mit Personenidentifikation durch den Glücksspielautomaten anhand biometrischer Merkmale, sodass eine Weitergabe der Spielerkarte sowie eine Überschreitung der höchstzulässigen Tagesspieldauer schon auf technischer Ebene und personenbezogen unmöglich gemacht wird.

Jede Bewilligungsinhaberin muss die ihr erteilte Bewilligung ununterbrochen ausüben und auch die im Bewilligungsbescheid angeführte maximale Anzahl der bewilligten Glücksspielautomaten innerhalb der auf Grund des § 8b Abs. 3 Z 4 vorgeschriebenen Frist aufstellen und betreiben. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung ist der Betrieb noch innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist weiterzuführen bis eine neue Bewilligung erteilt werden kann.

Da der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen nach § 5 Glücksspielgesetz Parteistellung zukommt, ist dieser von jedem Verfahren zu verständigen.

Zu § 8c:

§ 8c bietet der Landesregierung die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen, den Geschäftsleiterinnen oder -leitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen und damit einen Wechsel der Geschäftsführung zu erzwingen oder die Bewilligung zu entziehen. Ebenso kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen in diesen Fällen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen in diesem Sinne stellen.

Zu § 8d:

§ 8d regelt, wann die Bewilligung erlischt, wie etwa durch Ablauf der Bewilligungsdauer.

Zu § 8e:

Für jeden Automatensalon ist eine Standortbewilligung durch die Landesregierung notwendig. Mit der vorgesehenen Regelung über die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Spielbanken und Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten soll eine weitere Maßnahme zum Ausbau des Spielerschutzes gesetzt werden. Automatensalons müssen einen Mindestabstand von 15 km Luftlinie zum Standort einer Spielbank einhalten. Um eine unerwünschte Konzentration von Glücksspielern an einzelnen Orten mit dementsprechend überhitzter Kundenwerbung an diesen Punkten zu vermeiden und die Spielerinnen und Spieler auch davor zu schützen, dass sie unmittelbar von einem in den anderen größeren Automatensalon ziehen, ist weiters vorgesehen, dass im Umkreis von 300 Metern Luftlinie bzw. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern im Umkreis von 150 Metern Luftlinie kein weiterer Automatensalon mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden darf.

Für Automatensalons mit weniger als 15 Glücksspielautomaten ist schließlich von Bedeutung, dass für Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg gilt. Dadurch soll verhindert werden, dass kleine Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander eröffnen und dadurch die Abstandsregelungen umgangen werden.

Im Interesse des Jugendschutzes wurde um die Eingänge von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren eine Sperrzone von 200 Metern geschaffen. Außerdem sind Automatensalons als solche zu kennzeichnen und müssen vom übrigen Gebäude durch raumbildende Maßnahmen (Wände und Türen) getrennt sein. In Anbetracht der Siedlungsstruktur des Burgenlandes und im Interesse des Spielerschutzes wurde die im Glücksspielgesetz zulässige Maximalgröße von Automatensalons von 10 bis 50 Automaten für das Burgenland sowohl in § 8a Z 6 als auch in § 8e Abs. 4 auf 10 bis 20 Automaten abgesenkt.

Zu § 8f:

Jeder Standort eines Automatensalons bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung, wobei im Abs. 2 angeführt ist, welche Angaben im Antrag zu machen sind. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen und jedenfalls mit längstens 10 Jahre zu beschränken. Die Höchstzahl der im jeweiligen Automatensalon aufzustellenden Glücksspielautomaten ist ebenfalls anzugeben, da zwar auf Grund einer Vorgabe in der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 Automatensalons mit jeweils mindestens 10 und maximal 50 Automaten zugelassen werden dürften, in Anbetracht der Siedlungsstruktur des Burgenlandes und im Interesse des Spielerschutzes die im Burgenland zulässige Maximalgröße von Automatensalons von 10 bis 50 Automaten in § 8a Z 6 sowie in § 8e Abs. 4 auf 10 bis 20 Automaten abgesenkt wurde. Dabei darf die im Bewilligungsbescheid nach § 8b einzuhaltende Obergrenze von 120 bzw. 70 Glücksspielautomaten (je nach erteilter Bewilligung) von der Bewilligungswerberin insgesamt nicht überschritten werden.

Die im Abs. 8 genannte verantwortliche Person gehört zur Geschäftsleitung in Bezug auf den Automatensalon.

Im übrigen handelt es sich bei § 8f um eine lex specialis zu § 14.

Zu § 8g:

Die Einzelaufstellung von Automaten (bis zu maximal drei) muss in eigens hierfür reservierten Betriebsräumlichkeiten des Gastgewerbes erfolgen, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben dürfen, um den Spielerschutz zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auf die Strafbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 22 hinzuweisen. Es ist es daher unabhängig vom Alter der Kinder auch nicht zulässig, dass Erziehungsberechtigte diesen Aufstellungsraum in Begleitung minderjähriger Kinder betreten!

Zu § 8h:

Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten bedarf ebenso einer Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zu erteilen. Die Bewilligungsdauer ist in Anlehnung an die Bewilligungsdauer der Bewilligung nach § 8b zu befristen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist der jeweils zuständigen Strafbehörde mitzuteilen. Die Aufstellung kann sowohl in Automatenalons als auch in Einzelaufstellung mit nicht mehr als drei Glücksspielautomaten pro Betrieb erfolgen. Der auf Grund des § 8b festgelegte Umfang der jeweiligen Bewilligung darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Zu § 8i:

Die Bewilligung erlischt zB durch Entfernung des Glücksspielautomaten oder durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder bei einer Einzelaufstellung durch Schließung der Betriebsräumlichkeiten. Jede Entfernung von einem bewilligten Standort ist der Landesregierung anzuzeigen, jede neuerliche Aufstellung auf einem anderen Standort bedarf einer neuerlichen Bewilligung. Weiters bedarf auch jede Änderung und Erweiterung der Spielprogramme und des Spielinhaltes einer Bewilligung durch die Landesregierung.

Zu § 8j:

Die Bewilligungsinhaberin hat die Spielerschutzbedingungen des § 25 Abs. 3 Glücksspielgesetz sinngemäß anzuwenden. Dies äußert sich insbesondere in einer Verpflichtung zu einem umfassenden Spielerschutzmonitoring, das gewährleistet, dass in Hinkunft auf ihre Besuchsfrequenz oder ihr Spielverhalten auffällige Spielerinnen oder Spieler eine Handlungsverpflichtung der Bewilligungsinhaberin auslösen.

Das Warnsystem beginnt mit informativen Beratungsgesprächen und endet mit einer zeitlich begrenzten oder sogar vollständigen Sperre der betroffenen Spielerin oder des betroffenen Spielers. Zudem soll die Spielerin oder der Spieler im Fall des Versagens des Spielerschutzes durch die Bewilligungsinhaberin einen Schadenersatzrechtlichen Klagsanspruch auf das Existenzminimum haben. Durch die gesetzliche Unterscheidung zwischen Automatenspielen in Automatenalons und in einer strenger geregelten Einzelaufstellung soll sicher gestellt werden, dass der Spielerschutz nicht unterlaufen werden kann und eine Professionalisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im geschulten Umgang mit Spielsucht sowie ein klar geregelter und überwachter Wettbewerb im Bereich verantwortungsvolles Glücksspiel entsteht.

Die Bewilligungsinhaberin hat jedenfalls durch ein geeignetes Zutrittssystem sicher zu stellen, dass nur volljährige Personen einen Automatenalon besuchen können. Auf das Aufenthaltsverbot für Minderjährige ist bereits im Eingangsbereich hinzuweisen. In diesem Zusammenhang ist auf die Strafbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 22 hinzuweisen. Es ist es daher unabhängig vom Alter der Kinder auch nicht zulässig, dass Erziehungsberechtigte einen Automatenalon oder Aufstellungsraum in Begleitung minderjähriger Kinder betreten!

Den Besucherinnen oder Besuchern eines Automatenalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet wären sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet. Ein Mitführen kann dazu führen, dass die betreffende Person vom Besuch des Automatenalons und von Spielen ausgeschlossen wird. Ein Spielerschutz kann insofern nicht unterlaufen werden, weil eine Sperre auch in einem anderen Automatenalonstandort der Bewilligungsinhaberin wirkt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 8l Abs. 1 Z 8 höchstzulässige Aufenthaltsdauer in Automatenalons hinzuweisen, wonach die Spieldauer im Automatenalon auf höchstens drei Stunden innerhalb von 24 Stunden eingeschränkt ist.

Zu § 8k:

Die Ausführungen zu § 8j gelten sinngemäß. Für die Nutzung von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung ist jedenfalls eine personenbezogene Spielerkarte erforderlich die erst nach einem Identitätsnachweis und Prüfung der Volljährigkeit ausgestellt werden darf. Die Spielerkarte ist personenbezogen und nicht übertragbar. Pro Person darf nur eine einzige gültige Spielerkarte ausgegeben werden. Durch die Beschränkung der Tagesspieldauer können die Spielerinnen und Spieler nur eine gewisse maximale

Zeitdauer pro Tag das Spielangebot auf Glückspielautomaten in Einzelaufstellung nutzen. Durch die Notwendigkeit einer personenbezogenen Spielerkarte ist automatisch sicher gestellt, dass auch durch einen Wechsel des Standortes oder des Glückspielautomaten in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung die höchstzulässige Tagesspieldauer nicht umgangen werden kann. Auch wenn eine Identitätsprüfung durch die auf der Spielerkarte vorhandenen Personendaten und das Lichtbild jederzeit möglich ist, wäre natürlich eine Personenidentifikation durch den Glückspielautomaten anhand biometrischer Merkmale optimal, sodass eine Weitergabe der Spielerkarte und eine Überschreitung der höchstzulässigen Tagesspieldauer schon auf technischer Ebene unmöglich gemacht wird.

Im Interesse des Jugendschutzes wurde die Aufstellung in eigenen Räumlichkeiten mit Zutrittsverbot für Jugendliche vorgesehen, wobei auf das Zutrittsverbot für Jugendliche im Eingangsbereich (dh vor dem Eingang) ausdrücklich hinzuweisen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Strafbestimmung des § 25 Abs. 1 Z 22 hinzuweisen. Es ist es daher unabhängig vom Alter der Kinder auch nicht zulässig, dass Erziehungsberechtigte diesen Aufstellungsraum in Begleitung minderjähriger Kinder betreten.

Im übrigen handelt es sich bei § 8k um eine lex specialis zu § 14.

Zu § 8l:

Im § 8l sind die genauen Details und Voraussetzungen für die Spielprogramme und Spielinhalte geregelt, um dem Spielerschutz bestmöglich Rechnung zu tragen. Die maximalen Einsatz- und Gewinn Grenzen für die in Automatensalons aufgestellten Automaten werden entgegen der früheren Regelung im Glücksspielgesetz zwar nominell angehoben, durch das ausdrücklich verankerte Verbot einer Automatikstarttaste sowie von Parallelspielen und durch die Einführung einer Mindestdauer für jedes einzelne Spiel werden jedoch erstmals transparente, einfach nachvollziehbare und überprüfbare Grenzen im Gesetz bzw. bescheidmäßig vorgeschrieben.

Zudem werden flankierend deutlich stärkere Spielerschutzmaßnahmen eingeführt. Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen oder pornografischen Darstellungen sind ausdrücklich verboten. Die höchstzulässige Spieldauer innerhalb von 24 Stunden wird sowohl für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung als auch in Automatensalons ausdrücklich begrenzt.

In Hinkunft soll auf Grund einer Abkühlungsphase und der Spielerschutzmaßnahmen verhindert werden, dass pathologische Spielerinnen und Spieler mehrere Stunden vor einem Glücksspielautomaten sitzen und das ganze Vermögen verspielen. So ist etwa vorzusehen, dass sich das Gerät nach einer gewissen Zeit automatisch abschaltet und weitere Einsatzleistungen der Spielerin bzw. des Spielers folglich nicht mehr möglich sind. Der Spielerin bzw. dem Spieler an Glücksspielautomaten muss nunmehr auch die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote angezeigt werden. Diese ist für das jeweilige Spielprogramm und die von den Spielerinnen und Spielern gewählte Einsatzgröße gesondert anzuzeigen. Unter der Prämisse einer unendlichen Serie in Einzelspielen soll durch die gegenständliche Regelung gewährleistet werden, dass 85 % bis 95 % (bzw. 82% bis 92%) der geleisteten Einsätze an die Spielerinnen und Spieler ausgeschüttet werden. Die Anzeige der Gewinnausschüttungsquote bietet somit der Spielerin oder dem Spieler eine objektivierte Entscheidungsgrundlage für die Auswahl des Spielprogramms und den von ihr oder ihm zu leistenden Einsatz. Eine Änderung der angegebenen Bandbreite der Gewinnausschüttungsquote ist nur nach Bekanntgabe an die Landesregierung möglich. In jenen Fällen, in denen der Spielerin und dem Spieler in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten werden, ist jede Gewinnchance für sich allein zu betrachten. Eine solche einzelne Gewinnchance darf unter der Prämisse einer unendlichen Serie an Einzelspielen nicht über 95 % (bzw. 92%) liegen.

Zu § 8m:

Als Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung sind auf Grund der Regelung des § 5 der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 die Regelungen der § 25 Abs. 4 bis 8 des Glücksspielgesetzes und sowie § 25a des Glücksspielgesetzes sinngemäß zu übernehmen. Die Vorschriften des § 25 Abs. 4 und 5 des Glücksspielgesetzes sind bereits in § 8j geregelt worden. Diese Maßnahmen gelten sowohl für Automatensalons auch bei Einzelaufstellung.

Zu § 8n:

Die Pflichten der Bewilligungsinhaberin ergeben aus dem Glücksspielgesetz. Die entsprechenden Regelungen der Glücksspielgesetz-Novelle 2010 wurden inhaltlich übernommen.

Zu § 8o:

Die Bestimmungen über das Spielgeheimnis gelten auf Grund des § 51 Glücksspielgesetz bereits jetzt für Bundeskonzessionäre.

Zu § 8p:

§ 26 Glücksspielgesetz regelt die Transparenz der mit Bescheid bewilligten Spiele der Bundeskonzessionäre wie auch Auflage der Spielbedingungen. Auch Bewilligungsinhaberinnen sollen dieser Transparenzaufgabe Folge leisten müssen. Diese Regelung soll auch bei Einzelaufstellung gelten.

Zu § 8q:

Die Zuständigkeit für Bewilligungsverfahren liegt bei der Landesregierung. Die übrigen Behördenzuständigkeiten (Überprüfung, Strafen) verbleiben bei der Bezirksverwaltungsbehörde und in Städten mit eigenem Statut bei den Bundespolizeidirektionen.

Zu § 8r:

Die Behörden können sich der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen, die an der Vollziehung der §§ 8c Abs. 3, 8s und 25 mitzuwirken haben.

Zu § 8s:

Zusätzlich zur bisher bereits vorhandenen Bestimmung des § 17 betreffend die allgemeine Überwachung von Veranstaltungen wurde auf Grund der besonderen Komplexität von Glücksspielautomaten für die Überwachung von Automatenalons und Glücksspielautomaten mit § 8s eine lex specialis geschaffen.

Das Überwachungsrecht sowie das Betretungsrecht von Räumlichkeiten steht den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen zu. Die Überprüfungsbefugnis schließt auch die Überprüfung der Glücksspielautomaten einschließlich der Spielprogramme und Spielinhalte mit ein. Dies kann auch außerhalb der Aufstellungsortes erfolgen.

Zu Z 11 (§ 12):

Diese Änderung war erforderlich, da für den Glücksspielbereich im III. Abschnitt eigene Regelungen geschaffen wurden die als lex specialis anzusehen sind.

Zu Z 12 (§ 15):

Durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten in den §§ 8a bis 8s konnten in § 15 die Absätze 2 und 3 entfallen.

Zu Z 13 (§ 15 Z 3 und 4):

Diese Änderung wurde zur Vereinheitlichung der Terminologie erforderlich.

Zu Z 14 (§ 15 Z 3):

Zur Verbesserung des Jugendschutzes wurde die Sperrzonenregelung auf Kindergärten und alle Schultypen ausgeweitet.

Zu Z 15 (§ 15 Z 5):

Diese Anpassung wurde durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten und Änderung der Terminologie von Spielapparaten auf Spielautomaten erforderlich.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 3):

Diese Anpassung wurde durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten und Änderung der Terminologie von Spielapparaten auf Spielautomaten erforderlich.

Zu Z 17 (§ 21):

Diese Anpassung wurde durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten und Änderung der Terminologie von Spielapparaten auf Spielautomaten erforderlich.

Zu Z 18 bis 20 (§ 21 Abs. 1 bis 3):

Diese Anpassungen wurden durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten und Änderung der Terminologie von Spielapparaten auf Spielautomaten erforderlich. Gleichzeitig wurde eine geschlechterneutrale Formulierung berücksichtigt.

Zu Z 21 (§ 22):

Die Anpassung wurde durch die Änderung der Strafbestimmungen in § 25 erforderlich.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1 und 2):

Diese Änderungen waren auf Grund der lex specialis in § 8q erforderlich.

Zu Z 23 (§ 25):

Um die Strafbestimmungen des § 25 betreffend zahlreiche und unübersichtliche Novellierungsanordnungen zu vermeiden wurde der gesamte § 25 neu formuliert.

Zu § 25 Z 1:

Da die Aufstellung von Glücksspielautomaten als neuer Tatbestand in § 3 Z 7 eingefügt wurde, war der bisherige Tatbestand des § 25 Abs. 1 Z 1 auf die Fälle des § 3 Z 1 bis 6 einzuschränken.

Zu § 25 Z 9:

Dieser Tatbestand wurde durch die Neuregelung der Glücksspielautomaten erforderlich.

Zu § 25 Abs. 1 Z 10 bis Z 12:

Diese Anpassungen wurden erforderlich da in § 15 die Absätze 2 und 3 entfallen sind.

Zu § 25 Abs. 1 Z 12:

In § 25 Abs. 1 Z 12 wurde die Änderung der Terminologie betreffend Spielautomaten berücksichtigt und eine geschlechterneutrale Formulierung berücksichtigt.

Zu § 25 Abs. 1 Z 13 bis 24:

In § 25 Abs. 1 Z 13 bis 24 wurden die durch die Neuregelung von Glücksspielautomaten erforderlichen neuen Straftatbestände geschaffen. Die Höhe der Strafe bei Delikten, die Glücksspielautomaten betreffen, orientiert sich am Strafraum des Glücksspielgesetzes. Auch der Versuch soll strafbar sein.

Zu § 25 Abs. 1 Z 25:

Um das für Kontrollen unbedingt erforderliche Zutrittsrecht auch bei Automatenalons oder Aufstellungs-räumen für Glücksspielautomaten durchsetzen zu können, wurde dieser Straftatbestand entsprechend erweitert.

Zu § 25 Abs. 2 Z 1:

Diese Anpassung wurde durch die Einführung neuer Straftatbestände in § 25 Abs. 1 Z 13 bis 24 erforderlich.

Zu § 25 Abs. 2 Z 4:

Die Höhe der Strafe bei Delikten, die Glücksspielautomaten betreffen, orientiert sich nunmehr am Strafraum des Glücksspielgesetzes. Auch der Versuch ist hiebei strafbar.

Zu § 25 Abs. 4:

Diese Anpassung wurde durch die Änderung der Terminologie des Gesetzes betreffend Spielautomaten erforderlich.

Zu § 25 Abs. 5:

§ 25 Abs. 5 sieht vor, dass Glücksspielautomaten und an solchen Apparaten angeschlossene Geräte sowie Spielprogramme, wenn sie entgegen diesem Landesgesetz z.B. ohne Bewilligung aufgestellt oder betrieben werden, von der Behörde auch selbständig, dh unabhängig von einer Bestrafung für verfallen erklärt werden können.

Zu Z 24 (§ 25a Abs. 1 und 2):

Die vorliegenden Verweisungen mussten auf Grund der Einführung neuer Tatbestände im Zusammenhang mit der Neuregelung von Glücksspielautomaten ebenfalls angepasst werden.

Zu Z 25 (§ 26 Abs. 5):

Die vorliegende Übergangsbestimmung wurde für den Fall erforderlich, dass die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mangels tatsächlicher Verfügbarkeit der Anbindung seitens der Bundesrechenzentrum GmbH bei der Aufstellung von Glücksspielautomaten noch nicht erfüllbar sind.